

Beschlußempfehlung und Bericht

**des Ausschusses für Verkehr und für das Post- und Fernmeldewesen
(14. Ausschuß)**

zu dem von der Bundesregierung eingebrachten

**Entwurf eines Gesetzes zu den Änderungen vom 21. Oktober 1969 und
vom 12. Oktober 1971 des Internationalen Übereinkommens zur Verhütung
der Verschmutzung der See durch Öl, 1954
— Drucksache 8/1740 —**

A. Problem

Es ist notwendig, die Meeresverschmutzung durch Rohöl, das von Tankern und anderen Schiffen abgelassen wird, weiter zu bekämpfen.

B. Lösung

Für eine 50 Seemeilen breite Küstenzone wird ein totales Verbot des Ablassens von Öl und ölhaltigen Gemischen durch Tank-Schiffe eingeführt. Im übrigen gelten erhebliche Beschränkungen.

Einmütige Billigung im Ausschuß

C. Alternativen

entfallen

D. Kosten

entfallen

Beschlußempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

dem Gesetzentwurf — Drucksache 8/1740 — mit der Maßgabe zuzustimmen, daß die Eingangsworte des Artikels 2 folgende Fassung erhalten:

„Das Gesetz über das Internationale Übereinkommen zur Verhütung der Verschmutzung der See durch Öl, 1954, in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 9511-8, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch . . .“.

Bonn, den 18. Oktober 1978

Der Ausschuß für Verkehr und für das Post- und Fernmeldewesen

Lemmerich	Paterna
Vorsitzender	Berichterstatler

Bericht des Abgeordneten Paterna

Der in Drucksache 8/1740 enthaltene Gesetzentwurf wurde in der 90. Sitzung des Deutschen Bundestages am 11. Mai 1978 dem Ausschuß für Verkehr und für das Post- und Fernmeldewesen federführend sowie dem Innenausschuß und dem Rechtsausschuß zur Mitberatung überwiesen. Der Verkehrsausschuß hat die Vorlage in seiner Sitzung am 18. Oktober 1978 behandelt.

Nach dem Internationalen Übereinkommen zur Verhütung der Verschmutzung der See durch Öl aus dem Jahre 1954 wird das Ablassen von Rohöl durch Tanker und andere Schiffe auf See beschränkt, um auf diese Weise die Meeresverschmutzung zurückzudrängen. Ein Verbot des Ablassens besteht nach diesem Übereinkommen jedoch uneingeschränkt nur für Tankschiffe innerhalb bestimmter Verbotszonen. Ziel der zur Ratifizierung anstehenden Änderung des Übereinkommens ist es, das Verbot weiter auszuweiten. Hervorzuheben sind folgende Neuregelungen:

- Für eine 50 Seemeilen breite Küstenzone gilt ein totales Verbot des Ablassens von Öl und ölhaltigem Gemisch durch Tankschiffe.

- Außerhalb des Küstenbereichs wird für Tankschiffe die Ablaßrate auf 60 Liter je Seemeile beschränkt. Das Tankschiff muß dabei auf Kurs fahren.

- Auch für andere Schiffe werden wirksame Beschränkungen des Ablassens von Öl eingeführt (60 Liter je Seemeile, höchstzulässige Konzentration des Ölgemischs).

Verstöße gegen die neuen Vorschriften sollen teilweise als Straftat und teilweise als Ordnungswidrigkeit geahndet werden.

Der Verkehrsausschuß hat keine Bedenken gegen den Inhalt des Abkommens. In Übereinstimmung mit dem mitberatenden Rechtsausschuß und dem Innenausschuß empfiehlt er daher die Annahme der Vorlage mit einer geringfügigen redaktionellen Änderung. Auch nach neuem Recht wird es schwierig sein, die Vorschriften durchzusetzen. Nach Auffassung des Ausschusses sollte daher ein uneingeschränktes Verbot des Ablassens von Öl in die See angestrebt werden, weil nur so die Umweltverschmutzung wirksam bekämpft werden kann.

Bonn, den 18. Oktober 1978

Paterna
Berichterstatler